

ETHIKKODEX

ETHIKKODEX

GRONBACHGMBH

JAHRE 2025

ETHIKKODEX

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung	3
2	Der Ethikkodex und seine Zielsetzung.....	3
3	Zielgruppe des Ethikkodexes.....	3
4	Verbreitung und Ausbildung zum Ethikkodex.....	3
5	Aufbau des Ethikkodexes.....	3
5.1	Zugrunde liegende Prinzipien	4
5.1.1	Verantwortung und Gesetzeskonformität.....	4
5.1.2	Fairness	4
5.1.3	Unparteilichkeit	4
5.1.4	Aufrichtigkeit.....	4
5.1.5	Integrität	4
5.1.6	Transparenz	4
5.1.7	Effizienz.....	5
5.1.8	Fairer Wettbewerb	5
5.1.9	Datenschutz	5
5.1.10	Dienstleistungsorientierte Haltung	5
5.1.11	Wert der Humanressourcen	5
5.1.12	Beziehungen zum Gemeinwesen und Umweltschutz.....	5
5.1.13	Beziehungen zu Gebietskörperschaften und öffentlichen Institutionen.....	6
5.1.14	Beziehungen zu Vereinigungen, gewerkschaftlichen Organisationen und politischen Parteien.....	6
5.1.15	Beziehungen zu internationalen Akteuren	6
5.1.16	Ablehnung jeglicher Form von Terrorismus	6
5.1.17	Schutz des Individuums	6
5.1.18	Schutz der Gesundheit und Arbeitssicherheit	6
5.1.19	Wahrung der Transparenz im Rahmen von Handelsgeschäften (Anti-Geldwäsche).....	7
5.2	Prinzipien und Verhaltensvorschriften	7
5.2.1	Prinzipien und Verhaltensvorschriften für die Gesellschaftsorgane	7
5.2.2	Prinzipien und Verhaltensvorschriften für das Personal	7
5.2.3	Interessenkonflikt.....	8
5.2.4	Beziehungen zu öffentlichen Behörden	8
5.2.5	Beziehungen zu Kunden und Lieferanten	8
5.2.6	Wettbewerbsteilnahme	9
5.2.7	Verpflichtung zur Fortbildung	9
5.2.8	Verschwiegenheit	9
5.2.9	Sorgfalt im Umgang mit Betriebsgütern.....	9
5.2.10	Bilanzen und andere gesellschaftliche Dokumente.....	9
5.2.11	Umwelt	9
5.2.12	Gesundheit und Arbeitssicherheit.....	10
5.2.13	Anti-Geldwäsche/Hehlerei.....	10
5.2.14	Verwendung der Informationssysteme	10
5.2.15	Prinzipien und Verhaltensnormen für Dritte	11

ETHIKKODEX

5.3	Anwendung und Kontrolle der Einhaltung des Ethikkodexes	11
5.3.1	Aufgaben des Aufsichtsorgans.....	11
5.3.2	Zu widerhandlungen gegen den Ethikkodex und entsprechende Sanktionen	11
5.3.3	Allgemeine Kontrolle - Whistleblowing.....	11
6	Erstellung und Versionen	12

1 Einführung

Am 8. Juni 2001 ist das Gesetzesvertretende Dekret Nr. 231 in Kraft getreten. Es führt in das italienische Recht den Grundsatz der Verantwortlichkeit der Körperschaften für begangene Vergehen ein, die in ihrem Interesse oder zu ihrem Nutzen, gleichwohl wie jenem der Angestellten bzw. anderer im Artikel 5 selbigen Dekrets angegebenen Subjekte begangen werden, es sei denn, die Körperschaft hat ein geeignetes Organisations-, Management- und Kontrollmodell verabschiedet und wirksam angewendet.

Für die Anwendung eines Modells, das diesen gesetzlichen Bestimmungen entspricht, muss als Voraussetzung u.a. der Einführung und Anwendung eines ethischen Verhaltenskodexes entsprochen werden, der die allgemeinen Grundsätze für die Einhaltung festlegt, die die Körperschaft zu befolgen gedenkt, um ein effizientes Kontrollsystem für die Körperschaft selbst und ihre Angestellten zu garantieren.

2 Der Ethikkodex und seine Zielsetzung

In Übereinstimmung mit den Bestimmungen des GvD Nr. 231 bringt *GRONBACH* einen eigenen Ethikkodex zur Anwendung, der das Risiko der Begehung der in selbigem Dekret angeführten Straftaten verhindern soll. Der vorliegende Ethikkodex ist integraler Bestandteil des von *GRONBACH* übernommenen Modells, das u.a. die allgemeinen Verhaltensgrundsätze und -regeln enthält, denen das Unternehmen einen positiven ethischen Wert zuschreibt und an die sich alle Adressaten des Kodexes halten müssen.

3 Zielgruppe des Ethikkodexes

Dieser Kodex ist für die Geschäftsführung, ausnahmslos alle Angestellten und für alle, die direkt oder indirekt für *GRONBACH* arbeiten (Mitarbeiter jeder Art, Berater, Lieferanten, Geschäftspartner) verbindlich. Alle Adressaten sind deshalb verpflichtet, die Grundsätze des Ethikkodexes einzuhalten bzw. im Rahmen ihrer Zuständigkeit für dessen Einhaltung zu sorgen: Unter keinen Umständen rechtfertigt die Anmaßung, im Interesse der *GRONBACH* zu handeln, Verhalten, das in Widerspruch zu solchem steht, das das Dokument anführt. Die Einhaltung der Verhaltensnormen des Ethikkodexes ist wesentlicher Bestandteil der vertraglichen Verpflichtungen der Mitarbeiter von *GRONBACH* gemäß Art. 2104ff. des Zivilgesetzbuches. Die Verletzung der Vorschriften des Ethikkodexes schädigt das mit *GRONBACH* bestehende Vertrauensverhältnis und kann zu Disziplinar- und Schadenersatzmaßnahmen führen, unbeschadet der Verpflichtung für die Angestellten zur Achtung der Arbeitsrechtsgesetze, des Kollektivvertrages und der Betriebsordnung.

4 Verbreitung und Ausbildung zum Ethikkodex

GRONBACH sorgt für die interne und externe Verbreitung des Ethikkodexes durch:

- ✓ Aushändigung an alle Mitarbeiter;
- ✓ Zurverfügungstellung den Mitarbeitern auf dem Unternehmensserver;
- ✓ Aushang an einem für alle zugänglichen Ort;
- ✓ Zurverfügungstellung Dritten und anderen Ansprechpartnern auf der *GRONBACH*-Webseite.

Das Aufsichtsorgan von *GRONBACH* fördert und plant regelmäßige Fortbildungsinitiativen zu den Grundsätzen vorliegenden Kodexes. In Verträgen mit Dritten kommuniziert und verlangt die Organisation die Einhaltung des Ethikkodexes für Lieferanten, Ausschreibungs-Teilnehmer und Leistungserbringer, die Tätigkeiten für das Unternehmen im Betrieb oder betriebsextern in dessen Auftrag ausführen. Die Aufbereitung dessen, was vorliegender Absatz vorsieht, liegt in der Verantwortung der Generaldirektion von *GRONBACH*.

5 Aufbau des Ethikkodexes

Dieser Kodex ist in drei Abschnitte unterteilt:

- ✓ im ersten sind die allgemeinen ethischen Grundsätze angegeben, die die Grundwerte *GRONBACHs* anführen, nach denen man sich in den Tätigkeiten richtet;
- ✓ im zweiten sind die Verhaltensregeln für die Zielgruppen angegeben;

ETHIKKODEX

- ✓ im dritten sind die Anwendungsmechanismen geregelt, die das Kontrollsystem für die korrekte Anwendung des Ethikkodexes und dessen kontinuierliche Verbesserung umreißen.

Der Ethikkodex kann von der Geschäftsleitung von *GRONBACH*, auch auf der Grundlage von Vorschlägen und Hinweisen des Aufsichtsorgans, abgeändert und ergänzt werden.

5.1 Zugrunde liegende Prinzipien

Die im Folgenden aufgeführten Grundsätze stellen die grundlegenden Werte dar, an die sich die Adressaten bei der Verfolgung des Unternehmensauftrags und bei der Erfüllung der unternehmerischen Tätigkeiten halten müssen.

In keinem Fall rechtfertigt die Überzeugung, zugunsten von *GRONBACH* zu handeln, Verhaltensweisen, die in Kontrast zu den Prinzipien dieses Kodexes stehen, welchen vorrangiger und absoluter Wert zuerkannt werden muss.

5.1.1 Verantwortung und Gesetzeskonformität

GRONBACH hat als verbindliches Prinzip die Einhaltung der in Italien und in allen Ländern, in denen das Unternehmen eventuell tätig sein könnte, geltenden Gesetze, Vorschriften und Verordnungen sowie der dort festgelegten demokratischen Ordnung.

Die Adressaten sind dazu angehalten, die in Italien und in den anderen Staaten, in denen *GRONBACH* tätig sein sollte, geltende Gesetzgebung zu befolgen. Unter keinen Umständen ist es zulässig, die Interessen von *GRONBACH* unter Verletzung von Gesetzen zu verfolgen oder umzusetzen. Dieser Grundsatz muss sowohl in Bezug auf die im italienischen Hoheitsgebiet durchgeführten Tätigkeiten als auch in Bezug auf die zu internationalen Akteuren unterhaltenen Beziehungen.

5.1.2 Fairness

Der Grundsatz der Fairness beinhaltet die Achtung der Rechte aller an den Tätigkeiten von *GRONBACH* beteiligten Subjekte.

Insbesondere müssen die Adressaten korrekt handeln, um Zustände von Interessenkonflikten zu vermeiden, d.h. alle Situationen, in denen die Verfolgung der eigenen Interessen den Interessen von *GRONBACH* entgegensteht. Des Weiteren sollen Situationen vermieden werden, in denen ein Angestellter, ein Mitglied der Geschäftsleitung oder sonstiger Adressate während und aufgrund der Ausübung der Geschäftstätigkeit seines Unternehmens einen ungerechtfertigten Vorteil bzw. Nutzen aus bekannten Gelegenheiten ziehen kann.

5.1.3 Unparteilichkeit

GRONBACH lehnt jeden Grundsatz der Diskriminierung ab, der auf Geschlecht, Nationalität, Religion, persönlichen und politischen Ansichten, Alter, Gesundheit und wirtschaftlichen Bedingungen seiner Gegenüber, einschließlich seiner Lieferanten, beruht. Wer der Ansicht ist, diskriminiert worden zu sein, kann den Vorfall dem Aufsichtsorgan melden, das einen tatsächlichen Verstoß gegen den Ethikkodex prüfen wird.

5.1.4 Aufrichtigkeit

Die Adressaten müssen sich der ethischen Bedeutung ihres Handelns bewusst sein und dürfen keinen persönlichen oder geschäftlichen Vorteil durch Verletzung geltender Gesetze und Vorschriften vorliegenden Kodexes verfolgen.

Bei der Formulierung von vertraglichen Vereinbarungen mit Kunden muss sichergestellt werden, dass die Klauseln in klarer und verständlicher Form formuliert sind, um die Aufrechterhaltung ethischer Parität zwischen den Parteien zu gewährleisten.

5.1.5 Integrität

GRONBACH billigt oder rechtfertigt keinerlei Gewalttaten oder Akte der Drohung, die auf Verhaltensweisen abzielen, die den geltenden Gesetzen bzw. dem Ethikkodex widersprechen.

5.1.6 Transparenz

Das Prinzip der Transparenz gründet auf der Authentizität, Gründlichkeit und Vollständigkeit von Informationen sowohl außerhalb als auch innerhalb *GRONBACH*. Gemäß dem Grundsatz der Transparenz müssen alle Vorgänge und Transaktionen ordnungsgemäß erfasst, genehmigt, überprüfbar, rechtmäßig, kohärent und kongruent sein.

Alle Aktionen und Vorgänge müssen ordnungsgemäß registriert werden, und es muss möglich sein, den Prozess der Entscheidungsfindung, Autorisierung und Durchführung zu überprüfen. Jedem Vorgang muss geeignete Dokumentation zugrunde liegen, die es ermöglicht, jederzeit Kontrollen durchzuführen, welche die Merkmale und Beweggründe desjenigen belegen, der die Autorisierung gegeben, den betreffenden Vorgang durchgeführt, dokumentiert und geprüft hat.

ETHIKKODEX

GRONBACH verwendet objektive und transparente Kriterien bei der Auswahl der Lieferanten. Diese Auswahl muss unter Einhaltung der geltenden Vorschriften und interner Abläufe auf der Grundlage objektiver Bewertung in Bezug auf Wettbewerbsfähigkeit, Qualität und die gewährten wirtschaftlichen Bedingungen getroffen werden.

Der Lieferant wird auch unter Berücksichtigung der Fähigkeit ausgewählt, Folgendes gewährleisten zu können:

- ✓ die Einhaltung des Ethikkodexes;
- ✓ die Einführung geeigneter unternehmenseigener Qualitätssicherungssysteme, sofern vorgesehen;
- ✓ die Einhaltung der arbeitsrechtlichen Bestimmungen, einschließlich derselben in Bezug auf Kinder- und Frauenarbeit, die Gesundheit und Sicherheit der Arbeitnehmer, Gewerkschafts-, Vereinigungs- und Vertretungsrechte.

GRONBACH verfügt über ein Auswahlverfahren für Lieferanten, das darauf abzielt, maximale Transparenz beim Bewertungsvorgang und der Auswahl des Lieferanten zu gewährleisten.

5.1.7 Effizienz

Anlässlich jeder Geschäftstätigkeit muss die Wirtschaftlichkeit der Verwaltung und Nutzung der Betriebsmittel unter Einhaltung der fortschrittlichsten Qualitätsstandards angestrebt werden. GRONBACH verpflichtet sich außerdem, die Unternehmensressourcen und das Betriebsvermögen und -kapital zu erhalten und zu schützen sowie Vermögen und Geldwerte so zu verwalten, dass alle notwendigen Vorkehrungen getroffen werden, um die vollständige Einhaltung geltender Gesetze und Vorschriften zu gewährleisten.

5.1.8 Fairer Wettbewerb

GRONBACH erkennt den Wert des Wettbewerbs an, wenn er sich an den Grundsätzen der Fairness, des fairen Wettbewerbs und der Transparenz gegenüber den Marktteilnehmern orientiert und verpflichtet sich, das Image der Wettbewerber und ihrer Dienstleistungen/Produkte nicht ungebührlich zu schädigen.

5.1.9 Datenschutz

GRONBACH verpflichtet sich, die Privatsphäre der Adressaten in Übereinstimmung mit den geltenden Normen zu schützen, um die Übermittlung oder Offenlegung personenbezogener Daten zu vermeiden, wenn die Zustimmung der betroffenen Person fehlt.

Der Erwerb und die Verarbeitung sowie die Speicherung von persönlichen Informationen und Daten von Angestellten und anderen Personen, über deren Daten GRONBACH verfügt, erfolgen Verfahren entsprechend, die verhindern sollen, dass unbefugte Personen bzw. nicht autorisierte Körperschaften davon Kenntnis erlangen: diese Vorgehensweise entspricht den geltenden Vorschriften.

5.1.10 Dienstleistungsorientierte Haltung

Die Adressaten müssen ihr Verhalten im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten auf die Verfolgung der Unternehmensmission ausrichten, die darauf abzielt, dem Kunden einen Service mit bestem Qualitätsstandard zu bieten.

5.1.11 Wert der Humanressourcen

Personal wird als wesentlicher und unverzichtbarer Faktor der Unternehmensentwicklung anerkannt.

GRONBACH garantiert das Wachstum und die berufliche Entwicklung seiner Angestellten, um das in ihrem Besitz befindliche Repertoire an Fähigkeiten zu erweitern, in Übereinstimmung mit der aktuellen Gesetzgebung über die Rechte der individuellen Persönlichkeit, mit besonderer Berücksichtigung der moralischen und körperlichen Unversehrtheit des Personals.

GRONBACH verpflichtet sich, keine Form des Mäzenatentums und der Günstlingswirtschaft zu unterstützen und keine Arbeitsbeziehung mit Personen einzugehen, die in Terrorakte involviert sind.

Das Personal wird auf der Grundlage von regulären Arbeitsverträgen eingestellt, wobei unrechtmäßige Formen von Arbeit nicht toleriert werden; der Bewerber wird über alle das Arbeitsverhältnis ausmachenden Merkmale informiert.

Die Anerkennung von Lohnerhöhungen oder anderen Anreizen und der Zugang zu übergeordneten Funktionen und Aufgaben (Aufstieg) sind über die vom Gesetz vorgeschriebenen Normen und den Kollektivvertrag hinaus an die individuellen Verdienste der Mitarbeiter gebunden, die auch die Fähigkeit zu organisatorischem Verhalten und Kompetenzen auf der Grundlage der in diesem Kodex angegebenen ethischen Referenzgrundsätze einschließen.

GRONBACH schenkt außerdem seit November 2015 auch den Bedürfnissen seiner Mitarbeiter in puncto Arbeit und Familie verstärkte Aufmerksamkeit, durch freiwillige Zertifizierung im Rahmen eines entsprechenden Verwaltungssystems.

5.1.12 Beziehungen zum Gemeinwesen und Umweltschutz

ETHIKKODEX

GRONBACH erkennt dem Umweltschutz grundlegende Bedeutung für die Gewährleistung einer kohärenten und ausgewogenen Wachstumsentwicklung zu.

Folgerichtig verpflichtet sich das Unternehmen, die Umwelt zu schützen und zur nachhaltigen Entwicklung des Territoriums beizutragen, unter anderem durch die Nutzung verfügbarer Technologien und die ständige Überwachung der Betriebsprozesse sowie durch das Ausmachen von Lösungen mit geringerer Umwelt- und Energiebelastung.

Alle Tätigkeiten von GRONBACH werden in Übereinstimmung mit den Umweltvorschriften durchgeführt; das Streben nach Vorteilmahme für GRONBACH ist stets ungerechtfertigt, wenn dies zu vorsätzlichen oder fahrlässigen Verstößen gegen die Umweltbestimmungen führt.

5.1.13 Beziehungen zu Gebietskörperschaften und öffentlichen Institutionen

GRONBACH verfolgt das Ziel größtmöglicher Integrität und Fairness in Beziehungen, einschließlich der vertraglichen, mit öffentlichen Einrichtungen und im Allgemeinen mit der öffentlichen Verwaltung, einschließlich was den Antrag bzw. die Verwaltung öffentlicher Mittel betrifft, um in institutionellen Beziehungen maximale Eindeutigkeit zu gewährleisten.

Die Beziehungen zu institutionellen Ansprechpartnern werden ausschließlich zu den der Sache zugeteilten Personen gehalten.

Wenn GRONBACH einen Berater oder einen sogenannte Dritten einsetzt, der das Unternehmen gegenüber der öffentlichen Verwaltung vertreten soll, muss dieser die für das Personal geltenden Richtlinien einhalten; darüber hinaus darf GRONBACH in Verbindung mit der öffentlichen Verwaltung nicht von einem Berater oder einem Dritten vertreten werden, wenn - auch nur potentiell - Interessenkonflikte bestehen.

5.1.14 Beziehungen zu Vereinigungen, gewerkschaftlichen Organisationen und politischen Parteien

GRONBACH leistet keine direkten oder indirekten Beiträge zur Finanzierung von politischen Parteien, Bewegungen, Ausschüssen, politischen und Gewerkschaftsorganisationen oder deren Vertretern oder Kandidaten; darüber hinaus finanziert das Unternehmen weder Vereinigungen noch sponsert es Veranstaltungen oder Kongresse zum Zweck politischer Propaganda.

GRONBACH kann Subjekten mit sozialen, moralischen, wissenschaftlichen, Freizeit- und kulturellen Zwecken Beiträge zuerkennen.

5.1.15 Beziehungen zu internationalen Akteuren

GRONBACH verpflichtet sich zu gewährleisten, dass alle seine Beziehungen, einschließlich die den Handel betreffenden, die mit international tätigen Subjekten zusammenhängen, in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Vorschriften durchgeführt werden, um die Gefahr der Begehung internationaler Straftaten abzuwehren.

Zu diesem Zweck verpflichtet man sich, alle notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um die Zuverlässigkeit dieser Akteure, die rechtmäßige Herkunft des Kapitals und die von diesen verwendeten Mittel im Rahmen der mit GRONBACH unterhaltenen Beziehungen, zu prüfen.

Im Rahmen der eigenen Möglichkeiten verpflichtet sich GRONBACH außerdem, mit den Behörden, auch ausländischen, zusammenzuarbeiten, die Informationen anfordern oder Untersuchungen über die unterhaltenen Beziehungen zwischen dem Unternehmen und den internationalen Akteuren durchführen sollten.

5.1.16 Ablehnung jeglicher Form von Terrorismus

GRONBACH lehnt jegliche Form von Terrorismus ab; zu diesem Zweck verpflichtet man sich, keine Geschäfts- und Handelsbeziehungen mit natürlichen oder juristischen Personen herzustellen, die in terroristische Handlungen verwickelt sind, ihre Tätigkeiten zu finanzieren oder zu fördern.

5.1.17 Schutz des Individuums

GRONBACH erkennt die Notwendigkeit an, die individuelle Freiheit in all ihren Formen zu schützen, und lehnt jeglichen Ausdruck von Gewalt ab, insbesondere wenn diese darauf abzielt, die persönliche Freiheit einzuschränken, gleichwohl wie jegliche Formen von Prostitution bzw. Kinderpornografie.

GRONBACH verpflichtet sich, im Rahmen seiner Tätigkeit und unter den Adressaten das Teilen ebendieser Prinzipien zu fördern.

5.1.18 Schutz der Gesundheit und Arbeitssicherheit

ETHIKKODEX

GRONBACH verfolgt mit größtem Engagement das Ziel, die Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz zu gewährleisten. GRONBACH verfolgt dieses Ziel auch durch die Zertifizierung durch eine außenstehende Körperschaft des Arbeitsschutz-Managementsystems nach den geltenden internationalen Vorschriften.

Zu diesem Zweck werden die am besten geeigneten Maßnahmen zur Vermeidung von Risiken im Zusammenhang mit der Ausübung der Geschäftstätigkeit getroffen und - wo dies nicht möglich sein sollte - eine angemessene Bewertung der bestehenden Risiken vorgenommen, mit dem Ziel, diese direkt an der Quelle zu bekämpfen und deren Beseitigung sicherzustellen, getroffen bzw. – wo dies nicht möglich sein sollte – den Umgang damit.

Im Bereich Gesundheit und Arbeitssicherheit verpflichtet sich GRONBACH wie folgt vorzugehen:

- ✓ in Berücksichtigung des Entwicklungsstandes der Technik;
- ✓ durch Ersatz dessen, was gefährlich ist, durch etwas, was nicht oder weniger gefährlich ist;
- ✓ mit angemessener Planung vorbeugender Maßnahmen;
- ✓ durch Zuerkennung der Priorität kollektiver Schutzmaßnahmen gegenüber solcher für den Einzelnen;
- ✓ mittels angemessener Anweisungen an das Personal.

Diese Grundsätze werden von GRONBACH für das Ausmachen und Anwenden der Maßnahmen verwendet, die für den Schutz der Gesundheit und Sicherheit der Arbeiter erforderlich sind, einschließlich der Maßnahmen zur Vorbeugung den berufsbedingten Risiken, zu Information und Schulung sowie zur Bereitstellung entsprechend erforderlicher Organisation und Ressourcen.

Die Adressaten müssen sich an diese Grundsätze halten, insbesondere wenn Entscheidungen oder eine Wahl getroffen werden muss bzw. bei deren späterer Umsetzung.

5.1.19 Wahrung der Transparenz im Rahmen von Handelsgeschäften (Anti-Geldwäsche)

GRONBACH verfolgt als Grundsatz die größtmögliche Transparenz bei Handelsgeschäften, um den Phänomenen der Geldwäsche und der Hehlerei entgegenzuwirken; die Einhaltung der Grundsätze der Korrektheit, Transparenz und des guten Glaubens in die Beziehungen zu allen Vertragspartnern muss gewährleistet sein.

5.2 Prinzipien und Verhaltensvorschriften

5.2.1 Prinzipien und Verhaltensvorschriften für die Gesellschaftsorgane

Die Gesellschaftsorgane müssen im Bewusstsein ihrer Verantwortung die Gesetze, geltenden Normvorschriften und das Statut einhalten und darüber hinaus die Bestimmungen des Modells und des Ethikkodexes, der Teil davon ist, befolgen.

Von ihren Mitgliedern wird verlangt:

- ✓ mit öffentlichen Institutionen, Privaten, Wirtschaftsverbänden, politischen Kräften und mit jedem anderen nationalen und internationalen Akteure ein Verhalten an den Tag zu legen, das sich an Autonomie, Unabhängigkeit und Fairness orientiert,
- ✓ ein Verhalten an den Tag zu legen, das sich an Integrität, Loyalität und Verantwortungsbewusstsein gegenüber der Gesellschaft orientiert;
- ✓ eine ständige und sachkundige Teilnahme an den Sitzungen und Aktivitäten der Gesellschaftsorgane zu gewährleisten;
- ✓ Interessenkonflikte oder Unvereinbarkeit von Funktionen, Aufgaben oder Positionen außerhalb und innerhalb von GRONBACH zu bewerten und dabei im Rahmen der eigenen Tätigkeit auf Handlungen im Rahmen von Konfliktsituationen zu verzichten;
- ✓ die Kontroll- bzw. Prüfungstätigkeit der Mitglieder, der anderen Gesellschaftsorgane, einschließlich des Aufsichtsorgans, oder der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in keiner Weise zu behindern;
- ✓ Informationen, zu denen sie aufgrund ihrer Funktion gelangen, diskret zu behandeln, wobei vermieden werden muss, dass sie ihre Position zum Erlangen persönlicher – sowohl direkter als auch indirekter – Vorteile nutzen. Jeder Akt der Kommunikation nach außen muss in Beachtung der Gesetze erfolgen und die Vertraulichkeit der diskret zu behandelnden und unter das Berufsgeheimnis fallenden Informationen muss gewahrt werden;
- ✓ im Rahmen ihrer Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten jene Verhaltensregeln einzuhalten, die für das Personal vom nachfolgenden Paragraphen vorgeschrieben sind.

5.2.2 Prinzipien und Verhaltensvorschriften für das Personal

Das Personal muss sowohl in seinen internen Beziehungen als auch gegenüber externen Ansprechpartnern von GRONBACH die geltenden Vorschriften und die Grundsätze des Modells und vorliegenden Ethikkodexes einhalten.

In Bezug auf das Modell ist vorgeschrieben:

ETHIKKODEX

- ✓ die Vermeidung des Verwirklichens, Begründens und der Mitwirkung bei Umsetzung von Verhaltensweisen, die eine Straftat im Sinne der im Dekret genannten darstellen könnten;
- ✓ bei der Durchführung der Überprüfungs- und Überwachungstätigkeiten mit dem Aufsichtsorgan zusammenzuarbeiten und die angeforderten Informationen, Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen;
- ✓ die erforderlichen Mitteilungen an das Aufsichtsorgan zu richten;
- ✓ dem Aufsichtsorgan etwaige Missstände oder Verstöße gegen das Modell bzw. den Ethikkodex zu melden.

Das Personal kann sich jederzeit schriftlich und mündlich an das Aufsichtsorgan wenden, um Klarstellungen bzw. Informationen zu Folgendem zu beantragen:

- ✓ zur Auslegung des Ethikkodexes bzw. des Modells;
- ✓ zur Legitimität eines bestimmten Benehmens oder Verhaltens, deren Angemessenheit und Entsprechung dem Modell oder dem Ethikkodex.

Zusätzlich zu den oben genannten allgemeinen Regelungen muss sich das Personal an die nachstehend aufgeführten Grundsätze und Verhaltensregeln halten, die Fragestellungen betreffen, die sowohl aus ethischer Sicht als auch für bestimmte Bereiche der unternehmerischen Tätigkeit von besonderer Relevanz sind.

5.2.3 Interessenkonflikt

Das Personal muss vermeiden, Handlungen zu setzen oder zu fördern, die in einem Interessenkonflikt, ob tatsächlich oder potenziell, zu GRONBACH stehen, sowie Aktivitäten vermeiden, die die Fähigkeit beeinträchtigen, unparteiische Entscheidungen im besten Interesse des Unternehmens und in voller Beachtung der Regeln dieses Kodex zu treffen.

Das Personal darf keine finanziellen Interessen bei einem Lieferanten, einem konkurrierenden Unternehmen oder einem Kunden haben und darf keine Tätigkeiten ausüben, die zu einem Interessenkonflikt führen könnten. Wenn es sich in einem – auch nur potenziellen – Interessenkonflikt befindet, muss es diesen Umstand der Generaldirektion und dem Aufsichtsorgan mitteilen und davon absehen, jedwede Handlung auszuüben.

5.2.4 Beziehungen zu öffentlichen Behörden

Beziehungen zu Personen, die als Amtsträger oder Beamte des öffentlichen Dienstes gelten, müssen in voller Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Normen sowie dem Modell und dem Ethikkodex unterhalten werden, um die absolute Rechtmäßigkeit des Wirkens von GRONBACH zu gewährleisten.

GRONBACH verbietet es seinen Mitarbeitern, Geld, Geschenke, Waren, Dienstleistungen, Vorteile oder Vergünstigungen (auch in Form von Beschäftigungsmöglichkeiten oder durch Tätigkeiten, die dem Mitarbeiter direkt oder indirekt zuzurechnen sind) im Zusammenhang mit dem Umgang mit Amtsträgern oder Personen, die für einen öffentlichen Dienst zuständig sind, anzunehmen, anzubieten oder zu versprechen, auch nicht indirekt, um deren Entscheidungen zu beeinflussen, um eine günstigere Behandlung oder unzulässige Vorteile zu erhalten oder zu einem anderen Zweck, einschließlich der Ausführung von Amtshandlungen.

Wenn mit obgenannten Beziehungen in Verbindung stehend, müssen eventuelle Anfragen nach oder Angebote von Geld, Geschenken (mit Ausnahme solcher von bescheidenen Wert), Gefälligkeiten jeglicher Art, vom Personal gemacht oder erhalten, unverzüglich der Generaldirektion und dem Aufsichtsorganismus zur Kenntnis gebracht werden.

Geschenke und Höflichkeitsgesten gegenüber Amtsträgern, Beamten des öffentlichen Dienstes oder öffentlich Angestellten sind generell verboten.

In jedem Fall muss das Personal während einer Verhandlung oder einer anderen Beziehung zur öffentlichen Verwaltung davon Abstand nehmen, direkt oder indirekt Maßnahmen zu ergreifen, die darauf abzielen,

- ✓ Mitarbeitern der öffentlichen Verwaltung, ihren Verwandten oder Wahlverwandten Vorschläge zu Beschäftigungs- bzw. Geschäftschancen zu unterbreiten, aus denen persönliche Vorteile oder solche für andere entstehen können;
- ✓ vertrauliche Informationen erbeten oder erhalten, die die Integrität oder das Ansehen einer oder beider Parteien beeinträchtigen könnten.

Bei Ermittlungen, Inspektionen oder auf Ersuchen von Behörden muss das Personal eine angemessene Zusammenarbeit gewährleisten.

5.2.5 Beziehungen zu Kunden und Lieferanten

Das Personal muss seine Beziehungen zu Kunden und Lieferanten auf äußerste Korrektheit und Transparenz in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen und Normen, dem Modell und dem Ethikkodex sowie den internen Verfahren auslegen, besonders die Kundenbeziehungen, Handelsbeziehungen und jene die Lieferantwahl betreffend.

ETHIKKODEX

Auch in den Beziehungen zu Kunden und Lieferanten und generell zu Geschäftspartnern besteht ein grundsätzliches Verbot, Geld, Geschenke, Waren, Dienstleistungen oder Gefälligkeiten, die die Geschäftsentscheidungen der Beteiligten zugunsten von GRONBACH beeinflussen könnten, auch indirekt anzunehmen, anzubieten oder zu versprechen.

Diese Verhaltensregeln sind gültig und müssen beachtet werden, auch in Bezug auf die Beziehungen zu internationalen Akteuren.

5.2.6 Wettbewerbsteilnahme

Bei der Teilnahme an Ausschreibungen ist Folgendes erforderlich:

- ✓ gemäß den Grundsätzen der Korrektheit, Transparenz und des guten Glaubens handeln;
- ✓ in der Prüfungsphase der Ausschreibung die Kongruenz und die Machbarkeit der Ausführung der angeforderten Dienstleistungen bewerten;
- ✓ Bereitstellung aller Daten, Auskünfte und angeforderten Informationen, die bei der Auswahl der Teilnehmer angefordert werden und für die Auftragsvergabe relevant sind;
- ✓ im Falle öffentlicher Ausschreibungen klare und korrekte Beziehungen zu den beauftragten Amtsträgern unterhalten und dabei jegliches Verhalten vermeiden, das die Urteilsfreiheit der zuständigen Beamten beeinträchtigen könnte.

Im Falle der Zuschlagserteilung ist es in den Beziehungen mit dem Auftraggeber notwendig, klare und korrekte Verhandlungs- und Handelsbeziehungen und die sorgfältige Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen zu gewährleisten.

5.2.7 Verpflichtung zur Fortbildung

Bei der Durchführung der Tätigkeit im Auftrag von GRONBACH ist das Personal verpflichtet, stets ein hohes Maß an Professionalität an den Tag zu legen. Darüber hinaus wird das Personal in Bezug auf den spezifischen Zuständigkeitsbereich ständig geschult.

5.2.8 Verschwiegenheit

Das Personal verpflichtet sich, auch nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses, Daten, Auskünfte und Informationen, in deren Besitz es gelangt, absolut vertraulich zu behandeln, ihre Verbreitung zu verhindern oder für eigene spekulative Zwecke oder solche Dritter zu nutzen: Vertrauliche Informationen im Wirkungsfeld GRONBACHs können nur denjenigen bekannt gemacht werden, die sie aus beruflichen Gründen kennen müssen.

5.2.9 Sorgfalt im Umgang mit Betriebsgütern

Das Personal muss die ihm anvertrauten Werte und Vermögenswerte des Unternehmens schützen und wahren sowie zum Schutz der Vermögenswerte von GRONBACH beitragen und dabei Situationen vermeiden, die die Integrität und Sicherheit dieses Vermögenswertes beeinträchtigen können. In jedem Fall muss das Personal vermeiden, die Ressourcen, Vermögenswerte oder Materialien von GRONBACH für persönliche Zwecke zu missbrauchen oder unzumutbar einzusetzen.

5.2.10 Bilanzen und andere gesellschaftliche Dokumente

Das Personal muss der Erstellung des Jahresabschlusses und anderer Unternehmensdokumente besondere Aufmerksamkeit schenken. In diesem Zusammenhang ist es notwendig, Folgendes zu gewährleisten:

- ✓ angemessene Zusammenarbeit mit den für die Erstellung von Gesellschaftsdokumenten zuständigen Stellen;
- ✓ die Vollständigkeit, Klarheit und Genauigkeit der bereitgestellten Daten und Informationen;
- ✓ die Einhaltung der Grundsätze zur Erstellung von Buchführungsunterlagen.

5.2.11 Umwelt

In Umweltfragen muss das Personal von GRONBACH insbesondere:

- ✓ gemeinsam mit der Unternehmensleitung zur Erfüllung der zum Schutz der Umwelt eingegangenen Verpflichtungen beizutragen;
- ✓ die Anweisungen und Anleitungen der Unternehmensführung zur Wahrung und zum Schutz der Umwelt beachten;
- ✓ unverzüglich mögliche Risiken für die Umwelt melden, von denen es in Ausübung seiner Tätigkeiten Kenntnis erlangen sollte;
- ✓ nicht durch eigene vorsätzliche Aktionen eine mögliche Umweltverschmutzung verursachen;
- ✓ Instandhaltung und Wahrung der Funktionstüchtigkeit der Maschinen und Geräte, die bei der Durchführung seiner Tätigkeiten eingesetzt werden, unter besonderer Berücksichtigung des Energieverbrauchs und der Verschmutzung der Umgebung.

ETHIKKODEX

5.2.12 Gesundheit und Arbeitssicherheit

In Hinblick auf Gesundheit und Arbeitssicherheit muss das Personal von GRONBACH insbesondere:

- ✓ Sorge für die eigene der Gesundheit und Sicherheit der anderen am Arbeitsplatz anwesenden Personen tragen, auf die sich seine Handlungen oder Unterlassungen auswirken, in Übereinstimmung mit den vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellten Schulungen, Anweisungen und Mitteln;
- ✓ zusammen mit dem Arbeitgeber, den Führungskräfte und Vorgesetzten zur Erfüllung der Verpflichtungen beitragen, die zum Schutz der Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz vorgesehen sind;
- ✓ die Anweisungen und Anleitungen des Arbeitgebers, der Führungskräfte und Vorgesetzten zum Zwecke des kollektiven und individuellen Schutzes befolgen;
- ✓ die ihm zur Verfügung gestellten Arbeitsmittel, Transportmittel, Sicherheits- und Schutzvorrichtungen ordnungsgemäß verwenden;
- ✓ unverzüglich den Arbeitgeber, die Führungskraft oder den Vorgesetzten die Mängel der Mittel, Gerätschaften und Vorrichtungen melden sowie alle möglichen Gefahrenzustände, von denen es in Kenntnis gelangt, bei im Falle von Dringlichkeit unverzüglichem eigenem Handeln im Rahmen der eigenen Fähigkeiten und Möglichkeiten, um Situationen hoher und unmittelbarer Gefahr zu beseitigen oder zu reduzieren, indem der Sicherheitsbeauftragte auf Arbeitnehmerseite benachrichtigt wird;
- ✓ die Sicherheits-, Signal- und Kontrollvorrichtungen nicht unautorisiert entfernen oder verändern;
- ✓ sich um die ihm zur Verfügung gestellten individuellen Schutzausrüstungen kümmern, ohne sie eigeninitiativ zu verändern und etwaige Mängel oder Übelstände dem Arbeitgeber, der Führungskraft oder dem Vorgesetzten zu melden;
- ✓ nicht aus eigener Initiative Handlungen oder Manöver durchführen, die nicht in seine Zuständigkeit fallen oder die die eigene und die Sicherheit anderer Arbeiter gefährden könnten;
- ✓ an vom Arbeitgeber organisierten Ausbildungs- und Schulungsprogrammen teilnehmen;
- ✓ sich den Gesundheitschecks unterziehen, die von den geltenden Rechtsvorschriften vorgeschrieben oder anderweitig vom zuständigen Arzt angeordnet werden.

5.2.13 Anti-Geldwäsche/Hehlerei

Das Personal setzt die geeigneten Mittel und Vorkehrungen ein, um die Transparenz und Korrektheit der Handelsgeschäfte zu gewährleisten. Insbesondere ist es zwingend erforderlich, dass

- ✓ die auf eventuelle Dienstleistungsunternehmen oder physische Personen, welche die wirtschaftlichen/finanziellen Interessen von GRONBACH vertreten, übertragenen Dienstleistungen schriftlich festgelegt sind, bei Angabe der Inhalte und der vereinbarten wirtschaftlichen Bedingungen;
- ✓ die zuständigen Dienststellen die Kontrolle der Ordnungsmäßigkeit der Zahlungen allen Gegenparteien gegenüber sicherstellen, auch durch Prüfung der Übereinstimmung zwischen dem Subjekt, auf das der Auftrag lautet und demjenigen, die das Geld einnimmt;
- ✓ es die gestellten und geforderten Anforderungen erfüllt, die dem Zwecke der Auswahl derjenigen dienen, die Waren bzw. Dienstleistungen anbieten, die GRONBACH zu erwerben beabsichtigt;
- ✓ die Kriterien für die Bewertung von Angeboten festgelegt sind;
- ✓ in Bezug auf die handelswirtschaftliche/professionelle Zuverlässigkeit von Lieferanten und Partnern alle notwendigen Informationen angefordert und erhalten werden;
- ✓ maximale Transparenz gewährleistet ist, wenn Verträge zur Realisierung von Investitionen abgeschlossen werden

5.2.14 Verwendung der Informationssysteme

Die Mitarbeiter müssen bei der Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit IT- sowie Telematik-Tools und -Dienste verwenden, die in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften (insbesondere im Bereich Computerkriminalität, IT-Sicherheit, Datenschutz und Urheberrecht) und mit den internen Verfahren sind. Insbesondere ist dem Personal Folgendes untersagt:

- ✓ der unbefugte Zugang zu einem IT- oder Telematiksystem;
- ✓ der unbefugte Besitz und die unbefugte Verbreitung von Zugangscodes zu Computer- oder Telekommunikationssystemen;
- ✓ die Verbreitung von Geräten, Vorrichtungen oder Computerprogrammen, die darauf abzielen, ein IT- oder Telematiksystem zu beschädigen oder zu unterbrechen;
- ✓ die Überwachung, Behinderung oder unrechtmäßige Unterbrechung der IT- oder Telematikkommunikation;
- ✓ die Beschädigung von Informationen, Daten und Computerprogrammen sowie IT- oder Telematiksystemen.

ETHIKKODEX

Es ist dem Personal untersagt, geliehene oder nicht autorisierte Software auf Unternehmenssysteme hochzuladen und nicht autorisierte Kopien zum Eigengebrauch, betrieblichen Gebrauch oder solchen durch Dritte von lizenzierten Programmen zu erstellen. Das Personal muss die von GRONBACH zur Verfügung gestellten Computer und IT-Tools ausschließlich für geschäftliche Zwecke nutzen. Folglich behält sich die Gesellschaft das Recht vor, den Inhalt der Computer sowie den korrekten Gebrauch der IT-Tools in Übereinstimmung mit den geltenden Gesetzen zu überprüfen. Darüber hinaus ist das Personal verpflichtet, keine Droh- oder Schmäh-E-Mails zu versenden und auf unpassende sprachliche Ausdrücke und einen unangemessenen Sprachgebrauch zu verzichten.

5.2.15 Prinzipien und Verhaltensnormen für Dritte

Dieser Ethikkodex und das Modell finden über die Gesellschaftsorgane und dem Personal hinaus auch auf Dritte Anwendung, wobei mit Dritten sich außerhalb der Gesellschaft befindliche Subjekte gemeint sind, die direkt oder indirekt für GRONBACH tätig sind (z. B. Vertreter, Mitarbeiter jedweder Form, Berater, Lieferanten, Geschäftspartner). Drittadressaten sind verpflichtet, die Bestimmungen des Modells und vorliegenden Kodexes einzuhalten. Bei Vorhandensein einer formellen Positionierung der Nichteinhaltung Dritter gegenüber diesem Ethikkodexes wird GRONBACH keine Beziehung mit dem Dritten eingehen bzw. fortsetzen. Für vertragliche Beziehungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Ethikkodexes bereits bestehen, wird GRONBACH die Inhalte kommunizieren.

5.3 Anwendung und Kontrolle der Einhaltung des Ethikkodexes

5.3.1 Aufgaben des Aufsichtsorgans

Die Kontrolle der Umsetzung und Einhaltung des Modells und des Ethikkodexes werden dem Aufsichtsorgan gemäß der Verfahrensweise "Reglement des Aufsichtsorgans" übertragen.

5.3.2 Zuwiderhandlungen gegen den Ethikkodex und entsprechende Sanktionen

Was die Arten der Verstöße gegen das Modell und den Ethikkodex sowie die anwendbaren Sanktionen und das Verfahren zur Anfechtung der Verstöße und Verhängung von Strafen anlangt, wird auf das von GRONBACH angewendete "Disziplinarsystem" verwiesen, das integraler Bestandteil des Modells ist.

Kurz zusammengefasst, definiert das Disziplinarsystem:

- ✓ die betroffenen Subjekte;
- ✓ die Art der maßgeblichen Verstöße;
- ✓ die Sanktionen, abgestuft nach der Schwere des Verstoßes, die von der Gesellschaft angewendet werden können;
- ✓ das Verfahren zur Anfechtung von Verstößen und zur Verhängung von Sanktionen.

5.3.3 Allgemeine Kontrolle - Whistleblowing

Die Empfänger dieses Ethik-Kodexes sind verpflichtet, ihn in seiner Gesamtheit einzuhalten und gleichzeitig seine Einhaltung durch alle anderen Empfänger auf allen Ebenen zu überwachen.

Zu diesem Zweck und in Übereinstimmung mit der Gesetzesverordnung 24/2023 hat GRONBACH einen internen Kanal für die Meldung von Missständen eingerichtet. Nach dem Whistleblowing-Verfahren kann jeder Adressat in gutem Glauben und ohne Angst vor Vergeltung, auch anonym, Fälle von Verstößen gegen diesen Ethikkodex und das Organisationsmodell sowie relevante Verstöße gemäß Gesetzesdekret 231/2001 melden.

Der interne Whistleblowing-Kanal ist auf einer verschlüsselten Plattform aktiviert, die auf der Website des Unternehmens unter der Rubrik "Whistleblowing" zugänglich ist.

Die vertrauliche Behandlung der Meldung ist gewährleistet. Der Whistleblower ist gegen jegliche Vergeltungsmaßnahmen nach einer in gutem Glauben erfolgten Meldung geschützt.

ETHIKKODEX

6 Erstellung und Versionen

Nr. und Ausgabeindex		Erstellt:		Geprüft und genehmigt	Anwendungsbereich
		sa		ep	Gronbach
Ethikkodex - a		26.03.2018		27.03.2018	
Index	Datum	Wer	Paragrafen	Beschreibung der Änderung	
a	27.03.2018	sa,ep	Tutti	Neue Ausgabe der 2014 erstellten Version des Ethikkodexes	
b	11.07.2024	ep	5.2.4., 5.2.5., 5.2.16.,5.3.3.,	Aggiornamento generale del Modello -Whistleblowing	
c	04.02.2025	sl	Tutti	Formattazione	